

**Diakonie** 

Rheinland-Westfalen-Lippe

**Diakonischer Fachverband  
der Betreuungsvereine**

# Querbe(e)t

**Infobrief  
Ehrenamt –  
Rechtliche  
Betreuung**

**Ausgabe Nr. 12**  
Frühjahr 2012

[www.diakonie-rwl.de](http://www.diakonie-rwl.de)



Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

am 1.1.1992 trat ein neues Betreuungsrecht in Deutschland in Kraft. Es brachte gravierende Veränderungen mit sich, die in einer möglichst weitgehenden Autonomie zu betreuender Menschen ihren Grund hat. Inklusion wurde so vorbereitet - also eine Gesellschaft, in der jeder Mensch unabhängig von körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen seinen Platz haben soll. Seit 20 Jahren gibt es nun keine Entmündigung Erwachsener mehr, sondern abgestufte Betreuungen, je nach Notwendigkeit der Assistenz.

Das Gesetz ermöglicht uns so, gemäß dem christlichen Auftrag bei Anerkennung der Würde des Menschen Verantwortung zu übernehmen:

Einer trage des anderen Last, so werdet Ihr das Gesetz Christi erfüllen.

Dieser Aufforderung des Apostels Paulus (Galaterbrief 6,2) kommen Sie als ehrenamtlich Betreuende in besonderer Weise nach. Gibt uns das Betreuungsrecht hier auch einen Rahmen vor, so ist es entscheidend, wie Sie als Betreuerinnen und Betreuer es füllen - Tag für Tag in den Begegnungen mit den betreuten Menschen, in kleinen wie großen Entscheidungen, die Sie mit und, wenn nötig, stellvertretend für andere treffen.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich dieser Verantwortung stellen, und wünsche Ihnen für die vor Ihnen liegenden Entscheidungen Gottes Segen.

Ihr

Dr. Martin Hamburger



## Zur Personalausweispflicht

Mit dem 1. November 2010 sind die Bestimmungen über die neuen Personalausweise in Kraft getreten. Die neuen Personalausweise sind fälschungssicherer aber auch erheblich teurer geworden, eine Übernahme der Verwaltungsgebühr ist nicht mehr vorgesehen. Diese Gebühren fallen auch dann an, wenn der alte Ausweis abgelaufen oder verloren gegangen ist. In beiden Fällen muss der Betroffene einen den neuen Regelungen entsprechenden Ausweis beantragen. Da zugleich die Jobcenter für die Antragstellung regelmäßig die Vorlage eines Personalausweises verlangen, stellt sich die Frage, wie mittellose Personen ohne gültigen Personalausweis einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen und so die Mittel für einen gültigen Personalausweis erlangen können.

Unter dem angegebenen Link finden Sie Ausführungen zu ausschlaggebenden Bestimmungen und entsprechende Argumentationshilfen.

Quelle: <http://www.evangelische-obdachlosenhilfe.de/recht.html>

## Informationen zu ALG II/ Sozialgeld in verschiedenen Sprachen

Beim Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind Informationsbroschüren zu den Themen Arbeitslosengeld II (ALG II) / Sozialgeld in verschiedenen Sprachen elektronisch abrufbar. So in Englisch, Spanisch, Türkisch, vietnamesisch und polnisch. Die Anspruchsgrundlagen sind umfassend und verständlich erklärt. Lokal bezogene Inhalte wie Mietobergrenzen, Einmalige Bedarfe, Adressen von Beratungsstellen müssen vor Ort nachgefragt werden.

Nähere Angaben finden Sie unter Quelle.

Quelle: <http://www.evangelische-obdachlosenhilfe.de/recht.html>



In den nächsten Ausgaben möchten wir Ihnen die Grundzüge einer gesetzlichen Betreuung vorstellen:

Teil 1: Was ist eine gesetzliche Betreuung ?

Teil 2: Das Verfahren zur Betreuerbestellung

Teil 3: Verfahrenspfleger und Verfahrensfähigkeit

Teil 4: Das Betreuungsgericht

Teil 5: Rechte und Pflichten des gesetzlichen Betreuers

Teil 6: Die Aufgabenkreise

Teil 7: Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

## Die gesetzliche Betreuung

### Teil 1 und 2

#### Was ist eine gesetzliche Betreuung?

Jeder volljährige Mitbürger vertritt grundsätzlich seine Interessen und entscheidet für sich selbst. Ist er dazu infolge einer Erkrankung oder Behinderung nicht oder vorübergehend nicht mehr in der Lage, kann in der Regel nicht ohne Weiteres ein anderer - z.B. ein naher Angehöriger - für ihn rechtsverbindlich handeln.

Hat der Betroffene versäumt, für den Fall seiner Hilfsbedürftigkeit oder Entscheidungsunfähigkeit, einer Person seines Vertrauens eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, für ihn zu handeln und ihn zu vertreten, bleibt zumeist nur die Möglichkeit, durch das Betreuungsgericht einen Vertreter, nämlich einen gesetzlichen Betreuer, bestellen zu lassen.

Ein gesetzlicher Betreuer wird nur für die Angelegenheiten bestellt, die der Betroffene nicht mehr selbst regeln kann. Solche Angelegenheiten können u.a. sein:

- die Gesundheitsfürsorge
- die Aufenthaltsbestimmung
- die Vermögenssorge
- Wohnungsangelegenheiten
- Vertretung bei Ämtern und Behörden
- Erbangelegenheiten



Die Tätigkeit des Betreuers im Rahmen der jeweils festgelegten Aufgabenkreise muss sich an den Wünschen und am Wohlergehen des Betreuten orientieren. Der Betreuer ist verpflichtet, persönlichen Kontakt zu dem Betreuten zu halten. Durch die Bestellung eines Betreuers wird der Betreute nicht geschäftsunfähig.

### **Das Verfahren zur Betreuerbestellung**

Für die Bestellung des Betreuers ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Leidet der Betroffene ausschließlich unter einer körperlichen Behinderung, kann nur er selbst die Betreuung beantragen. Bei Vorliegen anderer Behinderungen (psychische Erkrankung, geistige oder seelische Behinderung) prüft das Gericht auf Anregung von Amts wegen, ob ein Betreuer zu bestellen ist. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass Dritte (z. B. Familienangehörige, der Hausarzt, Nachbarn, das Krankenhaus oder andere) dem Gericht eine Mitteilung über die Notwendigkeit der Betreuung machen. Es besteht aber auch durchaus die Möglichkeit, für sich selbst die Einrichtung einer Betreuung zu beantragen, sofern die Bestellung eines Betreuers notwendig ist.

Im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers ist der Betroffene verfahrensfähig. Er kann daher selbst Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Kann der Betroffene seine Interessen nicht selbst vertreten, wird ihm vom Betreuungsgericht ein Verfahrenspfleger bestellt. Das Gericht muss vor einer Entscheidung den Betroffenen möglichst in einer gewohnten Umgebung anhören, um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Ferner kann es, wenn der Betroffene es verlangt oder es der Sachaufklärung dient, der Betreuungsbehörde und nahen Angehörigen des Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ein Betreuer darf erst bestellt werden, wenn das Gericht zuvor ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeiten des Betroffenen eingeholt hat.

Die Entscheidung des Gerichtes wird mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam. Der Betreuer erhält eine Bestellsurkunde, die ihm als Ausweis dient. Die Bestellsurkunde ist nach Beendigung der Betreuung an das Betreuungsgericht zurückzugeben. Gegen die Betreuerbestellung kann der Betreute Beschwerde einlegen.



## Der Publikationsversand der Bundesregierung

Das Bundesministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Lieferbare Broschüren gibt es z. B. zu den Themen: Erben und Vererben, Betreuungsrecht, Patientenverfügung, Restschuldbefreiung, Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Alle Bürgerinnen und Bürger können diese über den Publikationsversand der Bundesregierung kostenlos anfordern oder herunterladen.

Bei telefonischer Bestellung beachten Sie bitte die Hinweise zu den Verbindungspreisen. Die Bestellmenge ist auf höchstens 5 Publikationen à 5 Exemplare je Auftrag begrenzt.

Haben Sie Fragen? Der Publikationsversand der Bundesregierung hilft gerne weiter:

Telefon 01805 778090 (= 0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz,  
Mobilfunkhöchstpreis: 0,42 €/Min.)

Telefax 01805 778094

E-Mail publikationen@bundesregierung.de

Quelle: Internetseite des Bundesministeriums der Justiz, [www.bmj.de](http://www.bmj.de)



Quelle: Motive von Thomas Pläßmann  
Copyright Diakonische Werke Baden und Württemberg

## Herausgeber

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Diakonischer Fachverband der  
Betreuungen, – Fachausschuss 2 –  
Lenastraße 41  
40470 Düsseldorf  
Telefon 0211 6398-266  
Telefax 0211 6398-299  
E-Mail [w.nagel@diakonie-rwl.de](mailto:w.nagel@diakonie-rwl.de)

Umschlagfoto(s): [www.pixelio.de/Kerry3](http://www.pixelio.de/Kerry3)  
Fotoleiste: [www.pixelio.de/Romy2004/](http://www.pixelio.de/Romy2004/)  
December-Girl/S.Hainz/Maja-Dumat/  
Marco-Barnebeck/pauline

